

Merkblatt Gastwirtschaft

Eines Patents bedarf:

Wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht (§2 lit. a GGG).

Vorgehen bei Übernahme einer Gastwirtschaft mit baulichen Änderungen (Innen- ausbau)

- a) Mindestens drei Monate vor Betriebsbeginn schriftliches Baugesuch (Umnutzungsbewilligung) bezüglich Änderungen des Innenausbaus bei der Gemeinde Bachenbülach, Abteilung Bau und Infrastruktur, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach, Telefon 044 864 34 80, einreichen.
- b) Sobald das Polizeisekretariat im Besitz der rechtskräftigen Baubewilligung der Baubehörde ist, kann die für den Betrieb zuständige Person das Gastwirtschaftspatent beim Polizeisekretariat der Gemeinde Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach, beantragen.
- c) Gesuch für ein Patent zur Führung einer Gastwirtschaft ausfüllen und folgende Beilagen beschaffen:
 - Handlungsfähigkeitszeugnis bei der Wohnsitzgemeinde anfordern
 - Auszug aus dem Zentralstrafregister beim Bundesamt für Justiz in Bern anfordern
 - Kopie amtlicher Ausweis
 - Patentrückzugsformular vom vorgängigen Patentinhaber ausgefüllt und unterzeichnet (*Achtung: Das Handlungsfähigkeitszeugnis und der Zentralstrafregisterauszug dürfen nicht älter als drei Monaten sein.*)
- d) Vor der Eröffnung des Betriebes erfolgt die Bauabnahme durch das Kantonale Labor Zürich und die Abteilung Bau und Infrastruktur der Gemeinde Bachenbülach. Der Abnahmetermin muss der Abteilung Bau und Infrastruktur und dem Kantonalen Labor Zürich durch eine verantwortliche Person des betreffenden Betriebes mindestens 10 Arbeitstage im Voraus angemeldet werden. Nach erfolgreicher Abnahme wird das Gastwirtschaftspatent erteilt und der Betrieb kann eröffnet werden.
- e) Das kantonale Gastgewerbegesetz schreibt vor, dass Gastwirtschaftsbetriebe in der Zeit von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen sein müssen. Den Gemeinden wird eingeräumt, dass sie Ausnahmen bewilligen können. Ein allfälliges Gesuch zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde ist beim Polizeisekretariat der Gemeinde Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach, mit dem entsprechenden Formular einzureichen.

Vorgehen bei Eröffnung einer neuen Gastwirtschaft, wenn in den Räumlichkeiten noch keine Gastwirtschaft geführt wurde.

- a) Abklärung über die bestehende Nutzung bzw. die Vorschriften der Bau- und Zonenordnung bei der Gemeinde Bachenbülach, Abteilung Bau und Infrastruktur, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach, Telefon 044 864 34 80.
- b) Polizeisekretariat der Gemeinde Bachenbülach, Telefon 044 864 34 83 kontaktieren und das geplante Vorhaben (Konzept/Verkaufsangebot) bekannt geben.
- c) Mindestens drei Monate vor Betriebsbeginn schriftliches Baugesuch (Nutzungsänderung) bei der Abteilung Bau und Infrastruktur einreichen. Die schriftliche Einwilligung des Eigentümers ist beizulegen.
- d) Sobald das Polizeisekretariat im Besitz der rechtskräftigen Baubewilligung der Baubehörde ist, kann die für den Betrieb zuständige Person das Gastwirtschaftspatent beim Polizeisekretariat der Gemeinde Bülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach, beantragen.
- e) Gesuch für ein Patent zur Führung einer Gastwirtschaft ausfüllen und folgende Beilagen beschaffen:
 - Handlungsfähigkeitszeugnis bei der Wohnsitzgemeinde anfordern
 - Kopie amtlicher Ausweis
 - Auszug aus dem Zentralstrafregister beim Bundesamt für Justiz in Bern anfordern
(Achtung: Das Handlungsfähigkeitszeugnis und Zentralstrafregisterauszug dürfen nicht älter als drei Monaten sein.)
- f) Vor der Eröffnung des Betriebes erfolgt die Bauabnahme durch das Kantonale Labor Zürich und der Abteilung Bau und Infrastruktur der Gemeinde Bachenbülach. Der Abnahmetermin muss der Abteilung Bau und Infrastruktur und dem Kantonalen Labor Zürich durch eine verantwortliche Person des betreffenden Betriebes mindestens 10 Arbeitstage im Voraus angemeldet werden. Nach erfolgreicher Abnahme wird das Gastwirtschaftspatent erteilt und der Betrieb kann eröffnet werden.
- g) Das kantonale Gastgewerbegesetz schreibt vor, dass Gastwirtschaftsbetriebe in der Zeit von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen sein müssen. Den Gemeinden wird eingeräumt, dass sie Ausnahmen bewilligen können. Ein allfälliges Gesuch zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde ist beim Polizeisekretariat der Gemeinde Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach, mit dem entsprechenden Formular einzureichen.

Vorgehen bei Übernahme einer Gastwirtschaft ohne Änderungen

- a) Gesuch für ein Patent zur Führung einer Gastwirtschaft ausfüllen und folgende Beilagen beschaffen:
 - Handlungsfähigkeitszeugnis bei der Wohnsitzgemeinde anfordern
 - Auszug aus dem Zentralstrafregister beim Bundesamt für Justiz in Bern anfordern
 - Kopie amtlicher Ausweis
 - Patentrückzugsformular vom vorgängigen Patentinhaber ausgefüllt und unterzeichnet
(Achtung: Das Handlungsfähigkeitszeugnis und Zentralstrafregisterauszug dürfen nicht älter als drei Monaten sein.)
- b) Unterlagen mindestens 4 Wochen vor Betriebsaufnahme an das Polizeisekretariat der Gemeinde Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach senden.
- c) Das Gesuch wird auf Vollständigkeit geprüft. Sind alle notwendigen Unterlagen vorhanden, wird das Gastwirtschaftspatent erteilt.